

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Wittingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittingen. Sie dient der Information, Fort- und Weiterbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung.
2. Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen. Zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
3. Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Jeder Benutzer muss sich bei der Anmeldung ausweisen. Ein Benutzerausweis wird auf Antrag ausgestellt und ist nicht übertragbar.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall.
3. Beim Entleihen der Bücher / Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen. Eine Entleihe ohne Benutzerausweis ist nicht möglich.
4. Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei mitzuteilen. Geht ein Benutzerausweis verloren, ist die Bücherei davon in Kenntnis zu setzen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei Wittingen folgende personenbezogene Daten im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes Niedersachsen:

Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, bei Benutzern unter 18 Jahren die Anschrift der gesetzlichen Vertreter als Hauptwohnsitz.

§ 5 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt

- | | |
|----------------------|-----------|
| - für Bücher: | 4 Wochen |
| - für Zeitschriften: | 1 Woche |
| - für DVDs: | 2 Wochen. |

Die Leihfrist kann auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden. Nach zweimaliger Leihfristverlängerung ist das Medium wieder zurückzugeben.

2. Im Bestand der Stadtbücherei Wittingen nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die entliehenen Bücher/Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder für den Verlust von Medien und deren Bestandteilen ist derjenige schadenersatzpflichtig, auf dessen Benutzerausweis die Bücher / Medien entliehen worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Die Medien sind von dem Benutzer vor der Ausleihe auf Schäden zu überprüfen, etwaige Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden.
2. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung der Medien, insbesondere entliehener Datenträger wie CDs, CD-ROMs und DVDs entstehen. Weil es zu Abspielproblemen oder Beschädigungen des Datenträgers und des Gerätes führen kann, sollten diese nicht über einen längeren Zeitraum im Abspielgerät verbleiben sondern nach dem Abspielen sofort aus dem Gerät herausgenommen werden.

§ 7 Verhalten in der Stadtbücherei

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher bzw. Benutzer übernimmt die Stadt Wittingen keine Haftung.
5. Das Hausrecht nimmt das Personal der Stadtbücherei wahr.

§ 8 Entgelte

1. Benutzer, die die Bücher / Medien nicht rechtzeitig zurück geben, werden schriftlich gemahnt. Für die erste Mahnung werden 2,00 €, für die zweite Mahnung zusätzlich weitere 2,00 € und für die dritte Mahnung zusätzlich weitere 2,00 € berechnet.
2. Bücher / Medien, die vom Benutzer nicht zurück gebracht werden, werden in Rechnung gestellt. Für eine Buchersatzrechnung im Mahnfall wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
3. Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern / Medien ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten, ggf. zuzüglich der o. g. Entgelte.
4. Unvollständig zurück gegebene Bücher / Medien (z. B. fehlende Beilagen wie Lösungsheft, Landkarte, Diskette, CD, DVD oder fehlende Kassettenhülle) gelten als nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. als nicht zurückgegeben.
5. Für Bücher, die im Leihverkehr besorgt werden sollen (Fernleihe), sind 3,00 € je Bestellkarte zu bezahlen. Für Kopien von Zeitschriftenaufsätzen im Leihverkehr sind die dabei entstehenden Kopierkosten zu ersetzen.

§ 9 Ausschluss von der Büchereibenutzung

Benutzer, die wiederholt oder grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ein Hausverbot erhalten sowie zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wittingen vom 05.04.1966 außer Kraft.

Wittingen, 28.09.2010

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister



(Ridder)

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 10 vom 29.10.2010, Seite 372, veröffentlicht.